



Fragen und Antworten zur Aviären Influenza

Was ist aviäre Influenza?

Die aviäre Influenza, auch Geflügelpest oder Geflügelgrippe genannt, ist eine hochansteckende Viruskrankheit, an der insbesondere Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse erkranken können.

Bei aviären Influenzaviren wird grundsätzlich zwischen zwei Gruppen unterschieden: den sogenannten „niedrig pathogenen“ (wenig krank machend) und den „hoch pathogenen“ (stark krank machend). Die hoch pathogenen aviären Influenzaviren (z. B. H5N8) können bei Nutzgeflügel wie Hühnern und Puten zu hohen Tierverlusten führen. Nur Infektionen mit hochpathogenen aviären Influenzaviren wird als „Geflügelpest“ bezeichnet.

Wo kommt das Virus her?

Aviäre Influenzaviren sind weltweit verbreitet. Wildgeflügel (insbesondere Enten) kann durch das Virus infiziert werden, ohne selbst daran zu erkranken, und es zu verbreiten.

Wie wird die aviäre Influenza übertragen?

Das Virus kann einerseits über den direkten Kontakt von Tier zu Tier übertragen werden. Insbesondere wild lebende Wasservögel sind häufig Virusüberträger. Sie erkranken häufig selbst nicht an Geflügelpest, können das Virus aber über große Entfernungen verbreiten. Das Virus verbreitet sich auch über die Luft.

Andererseits ist auch eine indirekte Übertragung durch Menschen, Fahrzeuge, Mist, Futter oder Transportkisten möglich. Der Mensch ist über nicht gereinigte und desinfizierte Kleidung, Schuhe, Hände oder sonstige Gegenstände (z. B. Autobereifung) ein bedeutsamer Überträger der Seuche.

Was sind die Symptome der aviären Influenza?

Die Geflügelpest ist eine hoch akut verlaufende, fieberhafte Viruserkrankung. Nach einer kurzen Inkubationszeit verläuft die Erkrankung schnell und endet für die betroffenen Tiere meist tödlich. Die betroffenen Tiere zeigen Symptome wie hohes Fieber, Appetitlosigkeit, Schwäche, Teilnahmslosigkeit und Atemnot. Es kommt zu einem drastischen Rückgang der Legeleistung.

Wie wird die aviäre Influenza bekämpft?

Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Ein Verdacht muss sofort dem zuständigen örtlichen Veterinäramt mitgeteilt werden. Zur Überprüfung des Verdachtes auf Geflügelpest entnehmen die Veterinärbehörden Proben. Diese werden zur Untersuchung in spezielle amtliche Labore gebracht. Bestätigt sich der Verdacht, werden vor Ort Maßnahmen für den Seuchenbetrieb angeordnet. Ferner werden ein 3 km großer Sperrbezirk und ein 10 km großes Beobachtungsgebiet festgelegt, in denen sofort gesetzliche Maßnahmen greifen. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Verbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern. Darum werden zuerst die Seuchenbetriebe und die Betriebe, in denen der Verdacht des Ausbruchs besteht, geräumt – das heißt, das vorhandene Geflügel wird tierschutzgerecht getötet und unschädlich beseitigt. Danach werden auch die Betriebe mit Geflügel in einem bestimmten Umkreis um das Seuchengehöft geräumt.

Gleichzeitig wird alles unternommen, um durch eine optimale Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen, Betretungsverbote usw. eine Verschleppung des Virus aus dem Seuchengebiet durch Tierkontakte, indirekten Kontakt über Personen, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons oder Einstreu zu verhindern.

Wie müssen Geflügelhalter ihr Geflügel schützen und was bedeutet Stallpflicht?

Um das Geflügel vor einer Ansteckung mit der aviären Influenza zu schützen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Sämtliches im Landkreis Cloppenburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten. Kontakt zu Wildvögeln sowie deren Ausscheidungen ist z. B. durch Aufstallung des Bestandes oder Einfriedung des Geheges zu sämtlichen Seiten auszuschließen. Nach oben hin müssen weitere Schutzmaßnahmen z. B. in Form von Planen oder Dächern gegen Koteintrag getroffen werden.

Insbesondere Futterstellen dürfen für Wildvögel nicht erreichbar sein. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommt, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Eierkartons dürfen nur einmal verwendet werden.

Es darf auf keinen Fall mit Oberflächenwasser getränkt werden, sondern ausschließlich mit Leitungswasser. Speise- und Küchenabfälle sowie Eierschalen (insbesondere gekaufter Eier) dürfen nicht verfüttert werden.

Der Stall oder Auslauf darf nur in Schutzkleidung mit entsprechendem Schuhwerk betreten werden. Der Zugang muss ferner vor unbefugtem Zutritt gesichert werden und es dürfen nur Personen in den Bestand gelassen werden, die diesen unbedingt aufsuchen müssen. Vor Betreten und nach Verlassen des Stalls bzw. Auslaufs müssen Hände und Schuhe gewaschen und desinfiziert werden.

Andere Geflügelbestände sollten nicht aufgesucht werden.

Es ist ferner auf eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung zu achten.

Die Mindestbiosicherheitsmaßnahmen in Kleinhaltungen werden seitens des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) in einem Merkblatt unter

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00000891/Merkblatt-AI_2016-11-25.pdf

empfohlen.

Welche Biosicherheitsmaßnahmen müssen in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Geflügelhaltungen eingehalten werden?

Seitens des FLI wird darüber hinaus dringend die konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen, auch unter Nutzung verfügbarer Checklisten und Online-Tools angeraten. Ein solches finden Sie unter:

https://risikoampel.uni-vechta.de/plugins.php/aisurveygugin/ai/survey?disease_id=1

Bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsvorgaben gemäß Geflügelpest-Verordnung drohen im Schadensfall Kürzungen der Entschädigungsleistungen der Tierseuchenkasse, wenn Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.

Unter welchen Voraussetzungen können Ausnahmen von der Stallpflicht gemacht werden?

Auf Antrag hin kann das Veterinäramt Ausnahmen von der Aufstallung zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Aufstallung wegen bestehender Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise – etwa durch Einfriedung des Geheges durch ein engmaschiges Netz oder Gitter (Maschenweite maximal 25 mm) vermieden wird.

Ist eine Ausnahme erteilt worden, sind Enten, Gänse und Laufvögel räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter hat sicherzustellen, dass die Enten, Gänse oder Laufvögel vierjährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden.

Können Geflügelfleisch und Eier weiterhin verzehrt werden?

Der Verzehr von Geflügelfleisch, Eiern und sonstigen Geflügelprodukten ist unbedenklich. Selbst bei einer Infektion von Hausgeflügelbeständen ist für den Verbraucher keine Gefahr zu erwarten, weil das Virus bereits bei 70° C – und damit bei der üblichen küchenmäßigen Zubereitung – sicher abgetötet wird.

Grundsätzlich sollten bei der Verarbeitung von Geflügelfleisch allgemeine Hygieneregeln beachtet – insbesondere Geflügelfleisch ausschließlich vollständig durchgegart verzehrt werden.

Ist der Erreger auf den Menschen übertragbar?

Laut Robert-Koch-Institut haben bisherige Erfahrungen gezeigt, dass für Menschen mit engem Kontakt zu infiziertem Nutzgeflügel die Gefahr einer Infizierung besteht. Insgesamt ist dieses Risiko jedoch selbst dann als sehr gering einzuschätzen – in Deutschland ist es bislang zu keiner Erkrankung eines Menschen durch Vogelgrippeviren gekommen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Robert-Koch-Institut:

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Gefluegelpest/Gefluegelpest.html>

Ist der Erreger auf Haustiere übertragbar?

In der Regel erkranken nur Vögel an der aviären Influenza, andere Tiere können das Virus allerdings weiterverbreiten. Daher sollte ein direkter Kontakt von Haustieren – insbesondere von Hunden und Katzen – mit toten oder kranken Tieren verhindert werden.

Was sollte man tun, wenn man einen toten Vogel findet?

Generell sollten tote oder kranke Vögel nicht angefasst oder mitgenommen werden. Im Kreislauf der Natur ist das Sterben einzelner Tiere ein normaler Vorgang. Besonders im Winter sterben alte und kranke Tiere durch Kälte oder durch schlechte Ernährung häufiger als in anderen Jahreszeiten. Deshalb muss nicht jeder tote Vogel an Geflügelpest gestorben sein! Erst wenn mehrere Vögel deutlich krank erscheinen oder an einer Stelle tot aufgefunden werden, sollte das zuständige Veterinäramt oder die Polizei benachrichtigt werden.

Das Veterinäramt des Landkreises Cloppenburg ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 04471 / 15-226

Fax: 04471 / 15-430

E-Mail: veterinaeramt@lkclp.de